

## **Anlage 2 zum Verhaltenskodex**

### **„Leitlinien Kartellrecht“**

#### **I. Grundsatz**

E.ON bekennt sich zu offenen Märkten und fairem Wettbewerb. Alle Mitarbeiter einschließlich der Mitglieder des E.ON-Vorstands und aller sonstigen Führungskräfte sind verpflichtet, die kartellrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Ein Verstoß gegen das Kartellrecht kann schwerwiegende Konsequenzen haben:

- Bußgeld gegen E.ON in Höhe von bis zu 10 % des weltweiten Konzern-Umsatzes;
- Unwirksamkeit der kartellrechtswidrigen Klausel und gegebenenfalls des gesamten von E.ON abgeschlossenen Vertrages;
- Schadensersatzansprüche der durch das kartellrechtswidrige Verhalten geschädigten Dritten gegen E.ON;
- Bußgeld, Gefängnisstrafe und Berufsverbot für die Person, die kartellrechtswidrig gehandelt hat (in einzelnen Staaten bei bestimmten Verstößen);
- Hohe Kosten für Sachverhaltsaufklärung und Rechtsberatung, die E.ON zu tragen hat;
- Reputation von E.ON wird erheblich beschädigt.

#### **II. Überblick über das in der EU und in Deutschland geltende Kartellrecht**

##### **1. Horizontale Wettbewerbsabsprachen**

Durch wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen versuchen Unternehmen gelegentlich, sich der Härte und den Unwägbarkeiten eines Marktes mit funktionierendem Wettbewerb zu entziehen. Dies hat zur Folge, dass die Verbraucher höhere Preise zahlen müssen und Innovationen gehemmt werden.

Deshalb sind insbesondere Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern („horizontales“ Verhältnis, d. h. Unternehmen auf derselben Stufe der Lieferkette) verboten, die eine Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und § 1 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Wettbewerbsbeschränkend und damit verboten sind danach z. B. Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern

- über Preise (u. a. Festlegung von Mindestpreisen, einzelnen Preisbestandteilen, Preiserhöhungen),
- zur Aufteilung von Märkten (hinsichtlich der Kunden, Gebiete oder Produkte),
- zur Beschränkung von Kapazitäten (z. B. Erzeugungsvolumen),
- zur Beschränkung von Investitionen (z. B. Verzicht auf neue Erzeugungsanlagen),
- zur Abstimmung von Angeboten bei Ausschreibungsverfahren.

Der Begriff „Vereinbarungen“ ist im Kartellrecht sehr weit gefasst; auf die Form und die rechtliche Bindung kommt es nicht an. Es reicht aus, dass die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend übereinkommen, welche Maßnahmen sie ergreifen oder gerade nicht ergreifen wollen.

Das Verbot erfasst nicht nur Vereinbarungen, sondern auch abgestimmte Verhaltensweisen. Sie können auch als Folge einseitiger Erklärungen entstehen (z. B. Preiserhöhungsankündigung in der Absicht, gleichartige Reaktionen des Wettbewerbs zu bewirken).

## **2. Vertikale Wettbewerbsabsprachen**

Auch Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen im „vertikalen“ Verhältnis (d. h. zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Stufen der Lieferkette, z. B. Lieferanten und Händler) sind verboten, sofern sie eine Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken. Auch dies ergibt sich aus Art. 101 AEUV und § 1 GWB.

Vielfach verboten sind danach z. B. Vereinbarungen

- zur Preisbindung des Händlers durch den Lieferanten,
- die das Gebiet oder den Kundenkreis beschränken, in dem bzw. an den ein Händler bezogene Waren verkaufen darf,
- zur langfristigen Ausschließlichkeitsbindung des Händlers an den Lieferanten.

Die Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen hängt u. a. von ihrer Dauer und Intensität sowie der Marktstellung der Beteiligten ab. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Kartellrechtsabteilung.

### **3. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung**

Ein Unternehmen wird dann als marktbeherrschend angesehen, wenn sein Marktanteil oder andere Umstände (z. B. Finanzkraft) es ihm erlauben, weitgehend unabhängig von seinen Wettbewerbern und Kunden zu agieren. Marktbeherrschende Unternehmen haben eine besondere Verantwortung, sich im Wettbewerb fair zu verhalten. Manche grundsätzlich erlaubten Verhaltensweisen können daher bei marktbeherrschenden Unternehmen missbräuchlich und somit verboten sein. Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist in Art. 102 AEUV und §§ 19 ff. GWB geregelt.

Zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung eines oder auch mehrerer Unternehmen ist zunächst der sachlich und räumlich relevante Markt abzugrenzen und der entsprechende Marktanteil zu ermitteln; weiterhin sind z. B. die Marktmacht von Wettbewerbern, etwaige strukturelle Vorteile sowie die Nachfragemacht von Kunden zu berücksichtigen. Hierfür sind schwierige ökonomische Analysen und rechtliche Bewertungen erforderlich, für die ausschließlich die jeweilige Kartellrechtsabteilung zuständig ist.

Auf etlichen Strom- und Gas-Märkten wird E.ON von den zuständigen Kartellbehörden als marktbeherrschend angesehen. Daher sind Verhaltensweisen, die von den Kartellbehörden als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung angesehen werden könnten, vorab mit der zuständigen Kartellrechtsabteilung abzustimmen.

Missbräuchlich sind typischerweise Verhaltensweisen, die auch aufgrund der Größe von E.ON gegenüber dem Wettbewerb und den Kunden praktikierbar sind. Verboten können z. B. sein

- Preismissbrauch (z. B. diskriminierende Preisgestaltung, d. h. gleichartige Kunden werden ungleich behandelt; Kampfpreisunterbietung zur Verhinderung des Markteintritts neuer Wettbewerber; unangemessen hohe Preise aufgrund der Marktbeherrschung);
- Eingehen von langfristigen Ausschließlichkeitsbindungen (z. B. Bedarfsdeckungsverträge);
- Lieferverweigerung, sofern sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.

#### **4. Fusionskontrolle**

Die Fusionskontrolle soll externes Unternehmenswachstum kontrollieren und so vor allem die Erlangung marktbeherrschender Stellungen durch einzelne Unternehmen verhindern. Ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss darf ohne die Freigabe der zuständigen Kartellbehörde nicht vollzogen werden; bei einem Verstoß gegen das Vollzugsverbot drohen Bußgelder und Nichtigkeit bzw. Rückabwicklung der Transaktion. Die Fusionskontrolle ist in der EU-Fusionskontrollverordnung und in den §§ 35 ff. GWB geregelt.

Die Anmeldung eines Zusammenschlusses bei der Kartellbehörde erfolgt durch die zuständige Kartellrechtsabteilung. Es ist daher zwingend erforderlich, dass diese Kartellrechtsabteilung über jede Transaktion informiert wird, die einen fusionskontrollpflichtigen Zusammenschlusstatbestand darstellen könnte.

Fusionskontrollpflichtige Zusammenschlusstatbestände sind insbesondere

- Erwerb wesentlicher Vermögensbestandteile (assets) anderer Unternehmen (z. B. auch Erwerb des Kundenstamms sowie Betriebspacht),
- Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen (bereits Minderheitsbeteiligung von 10 % kann kontrollpflichtig sein) und Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens,
- anderweitiger Erwerb von Kontrolle oder eines wettbewerblich erheblichen Einflusses auf ein anderes Unternehmen.

## **5. Informationsaustausch**

Auch der Austausch von Informationen kann den Wettbewerb beschränken, wenn er dazu führt, die Unsicherheit über das Marktverhalten der Wettbewerber und dadurch den Wettbewerb zwischen den Unternehmen zu verringern. Dies gilt insbesondere bei Informationen im Zusammenhang mit Preisen und Elementen der Preisbildung, kann aber z. B. auch auf Informationen über Strategien, Umsätze und Marktanteile zutreffen. Die Zahl der Wettbewerberkontakte ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Zur Vermeidung eines kartellrechtswidrigen Informationsaustauschs ist für das Corporate Center und die deutschen Market Units jeweils eine „Clearingstelle Kartellrecht“ eingerichtet, die bei Wettbewerberkontakten die Einhaltung des Kartellrechts sicherstellt. Die Leitlinien der Clearingstelle zum Informationsaustausch bei Wettbewerberkontakten sowie ihre E-Mail-Adresse sind im Intranet veröffentlicht. Jeder Mitarbeiter ist zur Beachtung dieser Regelungen verpflichtet. In Zweifelsfällen ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Wettbewerberkontakt die Clearingstelle über den vorgesehenen Gesprächspartner sowie die Themen und Ziele des Gesprächs zu informieren und mit ihr die kartellrechtliche Grenze des beabsichtigten Informationsaustauschs abzustimmen.

### **III. Durchsetzung des Kartellrechts**

#### **1. Auskunftersuchen und Nachprüfungen der Kartellbehörden**

Für die Durchsetzung des Kartellrechts und die Verfolgung von Verstößen sind die Europäische Kommission und die nationalen Kartellbehörden zuständig.

Gelegentlich wird eine Untersuchung mit einem Schreiben einer Kartellbehörde an das Unternehmen eingeleitet, in dem die Beantwortung bestimmter Fragen gefordert wird. Derartige Schreiben sind unverzüglich an die zuständige Kartellrechtsabteilung weiterzuleiten; die Beantwortung von Schreiben einer Kartellbehörde erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der zuständigen Kartellrechtsabteilung.

Häufig leitet eine Kartellbehörde eine Untersuchung durch eine Nachprüfung vor Ort ein („dawn raid“). Das ist ein unangemeldeter Besuch der Beamten der Kartellbehörde in den Räumlichkeiten des Unternehmens mit dem Ziel, Informationen über einen vermuteten Verstoß gegen das Kartellrecht zu gewinnen. Die Beamten sind dazu ermächtigt, die Räumlichkeiten zu betreten und Kopien der relevanten Dokumente anzufertigen sowie mündliche Erklärungen zu Fragen zu verlangen, die sich während der Untersuchung oder aus den Dokumenten ergeben. Eine solche Nachprüfung kann die Kartellbehörde auch dann durchführen, wenn alle kartellrechtlichen Vorschriften befolgt werden.

Im Falle einer Nachprüfung ist unverzüglich die zuständige Kartellrechtsabteilung zu informieren, die alleiniger Ansprechpartner der ermittelnden Beamten ist. Die Durchsuchung von Räumlichkeiten und die Beantwortung von Fragen der ermittelnden Beamten soll nur in Anwesenheit und mit Zustimmung der Juristen der Kartellrechtsabteilung oder externer Rechtsanwälte oder von ihnen benannter Dritter erfolgen.

#### **2. Dokumentenhygiene**

Schriftlichen Unterlagen kommt im Rahmen von kartellrechtlichen Ermittlungen eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt für interne Aufzeichnungen (z. B. E-Mails,

Computerdaten, Kalender, Reisekostenabrechnungen, Telefonlisten, Vorstandsvorlagen, Memos, handschriftliche Notizen) und externe Korrespondenz (einschließlich E-Mails) gleichermaßen.

Bei der Anfertigung schriftlicher Unterlagen ist daher insbesondere darauf zu achten, dass deren Inhalt kartellsrechtskonform ist – dies ergibt sich bereits aus der jeden Mitarbeiter bindenden Verpflichtung zur Beachtung der kartellrechtlichen Vorschriften (vgl. oben unter I.) – und dass dies auch eindeutig dokumentiert wird. Werden in der internen Kommunikation sensible Informationen über Wettbewerber weitergegeben, so ist die Quelle zu nennen (z. B. öffentlich zugängliche Quellen wie Medien und Geschäftsberichte oder interne Analysen bestimmter Abteilungen). Zu vermeiden sind Formulierungen, die von Dritten als Hinweis auf möglicherweise rechtswidriges Verhalten missdeutet werden könnten.

Grundsätzlich muss jedes Dokument so verfasst sein, dass es jederzeit in der Presse veröffentlicht werden könnte, ohne der Reputation von E.ON zu schaden.

#### **IV. Verhaltensgrundsätze**

##### **- Was Sie NICHT tun dürfen:**

- Sprechen Sie nicht mit Wettbewerbern über Preise, Marktanteile, Kapazitäten, Investitionen, Strategien, Ausschreibungsverfahren oder ähnliches und treffen Sie dazu keine Vereinbarungen!
- Treffen Sie keine Vereinbarungen mit Kunden, die deren Verkaufspreise oder Verkaufsgebiete bzw. Kundenkreise betreffen oder zu einer langfristigen Ausschließlichkeitsbindung führen, ohne zuvor die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Kartellrechtsabteilung einzuholen!
- Treffen Sie auf Märkten, auf denen E.ON marktbeherrschend sein könnte, keine Maßnahmen, die von Kartellbehörden als missbräuchliches Verhalten angesehen werden könnten (z. B. hinsichtlich der Preisgestaltung, der langfristigen

Ausschließlichkeitsbindung oder einer Lieferverweigerung), ohne deren Zulässigkeit zuvor mit der zuständigen Kartellrechtsabteilung abgeklärt zu haben!

- Verwenden Sie in schriftlichen Unterlagen keine irreführenden Formulierungen, die von Dritten als Hinweis auf möglicherweise rechtswidriges Verhalten missdeutet werden könnten!
- Vernichten Sie im Falle einer Nachprüfung einer Kartellbehörde keine einschlägigen Unterlagen und beantworten Sie etwaige Fragen von ermittelnden Beamten nicht bewusst unzutreffend oder irreführend!

**- Was Sie tun sollten:**

- Informieren Sie die zuständige Kartellrechtsabteilung über jede Transaktion, die einen fusionskontrollpflichtigen Zusammenschlusstatbestand darstellen könnte!
  - Beschränken Sie Ihre Kontakte zu Wettwerbern auf das absolut notwendige Minimum und wenden Sie sich vor jedem kritischen Wettbewerberkontakt an die Clearingstelle Kartellrecht zur Abstimmung der kartellrechtlichen Grenzen des Informationsaustauschs!
  - Leiten Sie Schreiben einer Kartellbehörde unverzüglich an die zuständige Kartellrechtsabteilung weiter; beantworten Sie solche Schreiben ausschließlich in Abstimmung mit der zuständigen Kartellrechtsabteilung!
  - Informieren Sie im Falle einer Nachprüfung durch eine Kartellbehörde unverzüglich die zuständige Kartellrechtsabteilung und bitten Sie die ermittelnden Beamten, auf das Eintreffen der Juristen zu warten!
- Wenden Sie sich in allen Zweifelsfällen frühzeitig an die zuständige Kartellrechtsabteilung!**